

## HAUSORDNUNG

### für die Wohnhäuser Knollerstraße 1 - 9

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des Wohnrechts ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Hause die Hausordnung für jeden Hausbewohner verpflichtend und unbedingt einzuhalten.

1. Zu Änderungen an Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten ist nur der Wohnungseigentümer auf seine Kosten berechtigt. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 WEG 75.
2. Das Lagern von Abfall und brennbaren Materialien, das Abstellen von Möbeln und ähnlichen Gegenständen oder anderen Geräten und Hausrat in allen allgemein zugänglichen Räumen bzw. außerhalb der Wohnungen in Haus- und Kellergängen, in Stiegenhäusern, am dem Dachboden, auf den Loggien-Gängen und in der Tiefgarage ist ausnahmslos nicht gestattet und widerspricht den Bestimmungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung. Weiters dürfen auf Balkonen Möbel und ähnliche Gegenstände und Wäsche nur innerhalb der Brüstung und von außen nicht sichtbar abgestellt bzw. aufgehängt werden. Das Aufhängen von Wäsche auf den Loggien-Gängen ist nicht gestattet. Das Lagern von Abfall auf den Balkonen ist verboten.
3. Satellitenanlagen und Antennen dürfen nur in Übereinstimmung mit der Tiroler Bauordnung angebracht werden.
4. Fahrräder und Kinderwägen sind in den dafür vorgesehenen Räumen abzustellen, ansonsten, in den der jeweiligen Einheit zugehörigen Unterbringungsmöglichkeit (Keller). Das Einstellen von einspurigen Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist innerhalb des Hauses und in den zum Einstellen von Fahrrädern und Kinderwägen vorgesehenen Räumen nach den Bestimmungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung nicht gestattet.
5. Das Halten von Tieren ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Hausverwaltung gestattet. Diese Zustimmung kann aus gegebenem Anlaß jederzeit widerrufen werden. Hunde sind innerhalb des Hauses und im Bereich der gesamten Wohnanlage stets an der Leine zu führen.
6. In sanitären Anlagen dürfen keinerlei Abfälle entleert werden. Störungen oder in den Anlagen entstandene Schäden sind der Hausverwaltung sofort zu melden. Durch Störung- bzw. Schadensbehebung entstehende Kosten trägt der Verursacher. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 WEG 75.
7. Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und der geltenden Müllabfuhrverordnungen ist jeder Hausbewohner zur Mülltrennung verpflichtet. In die dafür vorgesehenen Behälter ist nur Restmüll und Biomüll einzubringen, Wertmüll wie Glas, Papier, Metall sowie Kunst- und Verbundstoff ist in die dafür vorgesehenen Wertstoffsammelstellen einzubringen. Bei der Abfallentsorgung ist auf größtmögliche Sauberkeit und Lärmvermeidung zu achten.
8. Für die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den zur Wohnung gehörenden Kellerabteilen gelten die Bestimmungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung. Der Kellerraum ist nach Verlassen stets abzuschließen und die Beleuchtung abzuschalten.

9. Die Benützung der Waschmaschinen und Wäschetrockner ist sowohl in der Wohnung als auch in den Wasch- und Trockenräumen von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht gestattet. In den Wasch- und Trockenräumen ist stets auf Sauberkeit zu achten, Störungen und Schäden an den Geräten sind der Hausverwaltung unverzüglich zu melden.
10. Das Abkehren oder Hinauswerfen von Abfall, das Klopfen, Ausstauben und Ausschütteln von Matratzen, Teppichen, Tisch- und Staubtüchern und ähnlichen Gegenständen aus den Balkonen oder aus den Fenstern ist ausnahmslos verboten.
11. Übermäßiges Lärmen ist grundsätzlich und jederzeit verboten. Singen, Musizieren, der Betrieb von Radio-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten ist, wenn über Zimmerlautstärke hinausgehend, zwischen 12 und 14 Uhr und zwischen 22 und 6 Uhr zu unterlassen. Jegliches Arbeitsgeräusch (z.B. Bohren, Einschlagen von Wandnägeln, etc.) ist ab 20 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tiroler Landespolizeigesetzes.
12. Der Lift ist nur für Personentransport zugelassen.
13. Auf der gesamten Hoffläche der Wohnanlage ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet, außer zu Be- und Entladezwecke.
14. Das Rauchen ist in allen allgemein zugänglichen Räumen und im Lift verboten.
15. Das Spielen in den Stiegenhäusern, Haus- und Kellergängen und im Lift, sowie das Fußballspielen und Radfahren im Hof ist nicht gestattet. Weiters sind für das Spielen die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.
16. Die Wohnungen dürfen nicht durch Offenhalten der Eingangstüren entlüftet werden.
17. Die Hausbewohner sind verpflichtet, die gemeinsamen Teile der Liegenschaft wie allgemein zugängliche Räume, Lift, Stiegenhaus, Haus- und Kellergänge und die Außenanlagen unbedingt rein zu halten und schonend zu behandeln, um unnötige Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten zu vermeiden.
18. Jeder Hausbewohner hat Schäden an gemeinsamen Teilen oder Anlagen der Liegenschaft unverzüglich der Hausverwaltung zu melden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des §13 Abs. 2 WEG 75.
19. Hausfremden Personen ist die Überlassung von Hausschlüsseln nicht gestattet.
20. Die Kellertüren sind unbedingt geschlossen zu halten.

Jeder Hausbewohner haftet der Hausverwaltung und der Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber für die genaue Einhaltung dieser Hausordnung auch durch seine Angehörigen, Angestellten, Besucher, etc. Der Wohnungseigentümer hat bei Vermietung dem Mieter eine Hausordnung zu übergeben und ihn gleichzeitig zur Einhaltung zu verpflichten. Außerdem ist die Hausordnung auf eventuelle Rechtsnachfolger zu überbinden.

Innsbruck, den 1. Juli 1996

ka/p